



Antwort
zur Anfrage Nr. AF/0012/2022

Vorlage: AW/0011/2022		Datum: 16.03.2022	
Dezernat 2			
Verfasser:	37-Amt für Brand- und Katastrophenschutz	Az.:	
Betreff:			
Antwort zur Anfrage der CDU-Ratsfraktion: Situation des Zivil- und Katastrophenschutzes in der Stadt Koblenz			
Gremienweg:			
24.03.2022	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	einstimmig
		<input type="checkbox"/>	mehrheitl.
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt
		<input type="checkbox"/>	Kenntnis
		<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen
		<input type="checkbox"/>	vertagt
		<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen
	öffentlich	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen

Antwort:

1. Wie viele Schutzräume mit welcher Kapazität stehen in der Stadt Koblenz zur Verfügung?

Nach dem Erlass des Bundesministeriums des Innern vom 07.05.2007 war es vorgesehen, den vorhandenen Bestand des öffentlichen Schutzraumbaus vom Grundsatz her aufzugeben. Im ersten Schritt wurde der Schutzraumbestand der bundeseigenen Anlagen entwidmet und zur weiteren Verwertung an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben übertragen. Dieser Sachverhalt wurde den politischen Gremien der Stadt Koblenz 2007 vorgestellt und ausführlich erörtert. Der Stadtrat hatte hierzu in seiner Sitzung vom 14.12.2007 beschlossen, von einem Vorkaufsrecht keinen Gebrauch zu machen und die betreffenden bundeseigenen Bunkeranlagen nicht in den städtischen Besitz zu übernehmen. Das Rückgabeverfahren wurde daraufhin eingeleitet. Im Stadtgebiet Koblenz waren hiervon drei Bunkeranlagen betroffen, welche dem Verwaltungsbereich des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz (Amt 37) unterlagen. Es handelte sich hierbei um die Bunkeranlagen Friedrich-Ebert-Ring, Mainzer Straße und Brenderweg. Letzterer wurde im Jahre 2012 durch die Musiker-Initiative „Music Live“ zur weiteren Nutzung als Proberäume käuflich von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben erworben.

In der gleichen Sitzung hatte der Stadtrat unter Punkt 2 beschlossen, dass die restlichen 12 Bunkeranlagen, welche dem Verwaltungsbereich des Amtes 37 unterlagen, bis zur abschließenden Klärung einer kostenneutralen Entwidmung weiterhin in der Zivilschutzbindung als Schutzräume verbleiben sollen. In den darauffolgenden Jahren ergaben sich seitens des Bundesamtes für Bevölkerungs- und Katastrophenschutz keine neuen Tendenzen hinsichtlich der künftigen Verfahrensweise zur Entwidmung von kommunalen Schutzräumen.

Eine erneute Sachstandsanfrage des Amtes 37 an die ADD, mit der Fragestellung zur möglichen Rückabwicklung öffentlicher Schutzräume, wurde am 26.06.2012 gestellt. Die ADD hatte hierzu mit Schreiben vom 03.08.2012 Stellung genommen. Demnach bestand ab diesem Zeitpunkt die Möglichkeit, nicht bundeseigene Schutzräume auf Antrag aus der Zivilschutzbindung zu entlassen und entwidmen. Der Stadtrat hatte dann in seiner Sitzung am 14.03.2014 beschlossen (BV/0049/2014), dass die im Verwaltungsbereich des Amtes 37 befindlichen Schutzräume im Rahmen einer kostenneutralen Rückabwicklung sukzessive aus der Zweckbindung als Schutzraum herausgenommen und die im städtischen Besitz befindlichen Bunkeranlagen über das Amt für Stadtvermessung und Bodenmanagement (Amt 62) einer weiteren Verwertung

zugeführt werden. Diese Rückabwicklungen sind in den beiden darauffolgenden Jahren vollständig eingeleitet worden.

Es befinden sich somit keine Schutzräume mehr im Sinne des § 7 Zivil- und Katastrophenschutzgesetzes im Besitz oder im Verwaltungsbereich der Stadt Koblenz. Der Bund hatte ab 2007 den grundlegenden Rückbau solcher Anlagen selbst eingeleitet.

2. Besteht die Absicht, geschlossene Schutzräume zu reaktivieren?

Die Einrichtung von Schutzräumen ist originäre Aufgabe des Bundes. Insofern muss von dort aus die Initiative ergehen, bestehende oder neue Schutzräume wiederherzustellen bzw. einzurichten. Derzeit sind der Stadtverwaltung solche Reaktivierungspläne nicht bekannt.

3. In der Stadt Koblenz wird richtigerweise in den kommenden Jahren das Sirenenetz als das wichtigste Warn- und Informationsnetz, mit dem Ziel einer flächendeckenden Abdeckung wieder ausgebaut. Wie sieht der Zeitplan für diesen Ausbau aus und wie könnte er beschleunigt werden?

In der Stadt Koblenz wurden seit dem Jahr 2020 bislang 16 Sirenen errichtet. Die ursprüngliche Planung sah den Abschluss eines flächendeckenden Ausbaus erst im Jahr 2028 vor. Durch die seit dem Sommer letzten Jahres deutlich gestiegene Nachfrage war mit einer deutlichen Preissteigerung und Lieferengpässen zu rechnen. Da die Stadt Koblenz jedoch schon mit der Maßnahme begonnen hatte und einen Rahmenvertrag zur Errichtung besitzt, konnte der Auftrag zur Errichtung der noch ausstehenden 30 Sirenen bis zum Jahresende 2022 erteilt werden. Somit sollte die Stadt Koblenz bis zum Jahresende 2022 über ein flächendeckendes Sirenenwarnnetz verfügen. Eine weitere Beschleunigung des Ausbaus ist nicht möglich, da dieses an die Kapazitätsgrenzen der Errichterfirma stoßen wird.

Der Bund und das Land Rheinland-Pfalz bezuschussen den Ausbau des Sirenenwarnnetzes. Dies betrifft in der Stadt nicht nur die noch zu erstellenden, sondern auch die bereits errichteten Sirenen. Ein entsprechender Förderantrag ist gestellt. Über die genaue Förderhöhe kann keine Aussage getroffen werden, da dies u.a. von der Anzahl der im Land gestellten Anträge abhängig sein wird.

4. Welche Notfallpläne für den Zivil- und Katastrophenschutz existieren derzeit?

Die Grenzen in der Vorbereitung bzw. in der Abwehr von Gefahren sind zwischen Zivil- und Katastrophenschutz fließend. Der wesentliche Punkt in der Unterscheidung liegt in der Ursache des Ereignisses. Während der Auslöser beim Zivilschutz in kriegerischen Ereignissen zu suchen ist, sind es beim Katastrophenschutz Naturereignisse oder Ursachen aus dem zivilen Bereich.

Die Stadt Koblenz hält keine Pläne vor, die ausschließlich für den Zivilschutz gedacht sind. Daher beschränkt sich die nachfolgende Aufzählung nur auf Alarm- und Einsatzpläne (AEP) aus dem Bereich Katastrophenschutz, die auch beim Zivilschutz zum Tragen kommen können.

Folgende Alarm- und Einsatzpläne werden vorgehalten:

- AEP Gesundheit
- AEP Pandemie
- Vorgeplante überörtliche Hilfe größeren Umfangs (Federführung bei der Erstellung: Stadt Koblenz)

Derzeit in Erarbeitung:

- AEP Stromausfall
- AEP Warnung

5. Stromausfälle und der Zusammenbruch der Verkehrsinfrastruktur stellen im Katastrophenfall ein möglicherweise unüberwindbares Hindernis für die Verbreitung und Umsetzung von Notfallplänen dar. Teilt die Verwaltung die Ansicht, dass daher die Veröffentlichung und Kommunikation von Notfallplänen bereits im Vorfeld durchgeführt werden muss, damit die Bevölkerung vorbereitet ist?

Das Brand- und Katastrophenschutzgesetz des Landes baut auf der Selbsthilfe der Bevölkerung auf. Die Kommunen richten auf Ihrer Ebene Feuerwehren und Katastrophenschutzeinheiten (Hilfsorganisationen) ein, die Gefahren, soweit möglich, abwehren sollen. Allerdings besteht kein Anspruch des Einzelnen auf Schutz. Aus diesem Grund ist es unerlässlich, dass sich die Bevölkerung gerade im Bereich der Selbsthilfe stärkt. Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe bietet hier auf seiner Homepage umfangreiche Merkblätter für den Privatbereich an. Da allerdings diese Seite durch Dritte oder die Medien kaum beworben wird, dürften diese Hinweise den wenigsten bekannt sein. Das Amt 37 beabsichtigt daher, mindestens einmal im Jahr einen der zukünftigen Warentage als Katastrophenschutztag durchzuführen. Hier wird das Amt 37 ganztägig an einem gut frequentierten Platz Hinweise zum Verhalten im Katastrophenfall und zur Stärkung der Selbsthilfe geben.

Da dies jedoch nicht in dem notwendigen Umfang erfolgen kann, hat der Deutsche Städtetag jüngst gefordert, dass Bund und Länder die Kommunen bei der Information der Bevölkerung unterstützen müssen.

Hinsichtlich der Warnung der Bevölkerung wird bzw. hat jeder Koblenzer Haushalt einen Flyer mit Hinweisen zu dem Verhalten nach Auslösung der Sirenen und zu den Warn- und Informationsmöglichkeiten erhalten. Die Flyer wurden in deutscher, englischer, arabischer und türkischer Sprache erstellt.

Eine Veröffentlichung der AEP (Notfallpläne) wird nicht erfolgen, da diese Anweisungen für die Einsatzkräfte und keine Informationen für die Bevölkerung enthalten und nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind.

6. Cell Broadcasts sind ein in vielen Ländern erprobtes und in den gängigen Handynetzenormen vorgesehenes Mittel zur Benachrichtigung der Bevölkerung, welches nicht wie bei NINA oder KatWarn auf die Installation von Smartphone-Apps angewiesen ist. Wie ist der Stand der Entwicklung dieses Warnsystems und wann wird es voraussichtlich der Koblenzer Bevölkerung zur Verfügung stehen?

Die Stadtverwaltung Koblenz begrüßt die geplante Einführung, da dies eine sinnvolle Ergänzung zu dem Sirenenwarnnetz darstellt. Dieses sinnvolle System ist genauso wie die Sirenen nicht auf ein aktives Handeln des zu Warnenden angewiesen. Daher werden hierüber weit mehr Personen zu erreichen sein, als das mit Warn-Apps möglich ist.

Der Bundesrat hat am 26. November 2021 einem Regierungsvorschlag zum Cell Broadcast zugestimmt. Die Umsetzung und Verfügbarkeit soll bundesweit, und damit auch in Koblenz, bis Ende 2022 erfolgt sein. Weitere Details liegen aktuell nicht vor.

7. Ist die Berufsfeuerwehr Koblenz mit ihrer Feuerwehreinsatzzentrale und der unter ihrer Leitung stehenden Integrierten Leitstelle für Feuerwehreinsatz und Rettungsdienst für die Stadt Koblenz sowie die Landkreise Mayen-Koblenz, Ahrweiler und Cochem-Zell vor dem Hintergrund häufiger auftretender Naturkatastrophen, der bereits zwei Jahre anhaltenden Pandemie und der verschärften sicherheitspolitischen Situation personell noch ausreichend aufgestellt oder werden die personellen Ressourcen, auch vor dem Hintergrund notwendiger Redundanzen zur unbedingten Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der kritischen Infrastruktur, kurzfristig ergänzt werden müssen?

Die Integrierten Leitstellen in Rheinland-Pfalz sind für die Disposition des Rettungsdienstes sowie für die Erstalarmierung der im Rettungsdienstbereich befindlichen Feuerwehren verantwortlich. Die konkreten Aufgaben und Verantwortungsbereiche ergeben sich aus den gesetzlichen Regelungen des Rettungsdienstgesetzes (RettdG) in Verbindung mit dem Landesbrand- und Katastrophenschutzgesetz (LBKG).

Zuständig für die personelle Ausstattung der Integrierten Leitstelle ist gemäß § 7 Rettungsdienstgesetz die zuständige Rettungsdienstbehörde (Kreisverwaltung Mayen Koblenz). Mit dieser besteht ein konstruktiver und stetiger Austausch bzgl. dieser Thematik. Die letzte personelle Anpassung in der Integrierten Leitstelle erfolgte zum 01.01.2021, die letzte Planstellenerhöhung zum 01.10.2019. Aktuell verfügt die Integrierte Leitstelle für deren Aufgabenwahrnehmung über insgesamt 37 Planstellen. Diese gliedern sich in 31 Planstellen für Disponenten/-innen, 3 Planstellen für die Administration und 3 Planstellen für Leitungsaufgaben. Die Personalbemessung basierte auf einem gemeinsam beauftragten Personalbemessungsgutachten der Firma RUN GmbH und ist von den Kostenträgern des Rettungsdienstes, dem Ministerium des Innern und für Sport (MdI) sowie den vier Gebietskörperschaften einvernehmlich anerkannt worden.

Das seinerzeitige Personalbemessungsgutachten beinhaltet darüber hinaus auch noch weitere Planstellen für die Aus- und Fortbildung der Disponenten sowie deren umfangreiche und zugleich zeitintensive Grundqualifizierung. Zudem Personalbemessungsanteile für die Funktionen „Schichtleitung“, die Einrichtung der Führungsfunktion „Lagedienst“ sowie „Administration“ in Rufbereitschaft. Letztere sind jedoch seinerzeit nicht vom MdI als notwendig anerkannt worden und konnten somit wegen fehlender Kostenbeteiligung im Sinne des § 11 Rettungsdienstgesetzes nicht unmittelbar umgesetzt werden. Die Notwendigkeit des „Lagedienstes“ ist jedoch einvernehmlich von den vier Gebietskörperschaften für dringend notwendig erachtet worden, sodass in der Folge dennoch eine Rufbereitschaft für diese elementare Einsatzfunktion ab 2019 eingerichtet wurde. Diese Funktion muss außerhalb der regulären Dienstzeiten innerhalb von 25 Minuten nach Alarmierung auf der Leitstelle ihren Dienst aufnehmen. Die Kosten der Rufbereitschaft tragen seither ausschließlich die vier Gebietskörperschaften anteilig nach dem Einwohnerschlüssel. Auch konnte ab 2020 eine „Schichtleitung“ in der Leitstelle implementiert werden. Grundsätzlich soll diese Funktion zusätzlich zu den besetzenden Einsatzleitplätzen gemäß dem Personalbemessungsgutachten vorgehalten werden. Aufgrund fehlender Beteiligung der Kostenträger des Rettungsdienstes sowie dem MdI konnte diese Funktion jedoch nun nur innerhalb der Leitstellenbeschäftigten ohne Personalerhöhung etabliert werden. Beide Funktionen haben sich seither im allgemeinen Dienstbetrieb sowie in besonderen Einsatzsituationen eindeutig bewährt. Somit konnten zumindest die wesentlichen Vorgaben des Personalbemessungsgutachtens umgesetzt werden.

In der Nacht vom 14. Juli 2021 hat die Flutkatastrophe im Ahrtal eindrücklich die Kapazitätsgrenze der Integrierten Leitstelle Koblenz aufgezeigt. Innerhalb von 36 Stunden sind über 5000 Notrufe aus dem betroffenen Einsatzgebiet eingegangen, woraus sich 3172 Feuerwehreinsätze für das Flutgebiet rekrutierten. Dies entspricht in etwa einem Drittel der gesamten Feuerwehreinsätze im Rettungsdienstbereich Koblenz in einem Jahr. Sämtliche

Einsatzleitplätze sowie Notrufabfrage- und Schulungsplätze waren mit Disponenten besetzt. Ohne die vorhandenen Führungspositionen „Lagedienst“ und „Schichtleitung“ wäre die Situation nicht händelbar gewesen.

Mit den gewonnenen Erkenntnissen sind die zuständige Rettungsdienstbehörde sowie das Amt für Brand- und Katastrophenschutz (Amt 37) in 2021 erneut an das MdI mit dem Ansinnen herangetreten, nun die Führungsfunktion des „Lagedienstes“ dauerhaft in einer 24/7-Präsenzform einzurichten, sowie gleichzeitig eine Rufbereitschaft für die Administratoren zu implementieren. Diesem Ansinnen beabsichtigt das MdI nun für alle Integrierten Leitstellen in Rheinland-Pfalz stattzugeben. Mit Datum vom 14.03.2022 hat das MdI mitgeteilt, dass entsprechende Haushaltsansätze für den kommenden Doppelhaushalt des Landes (2023/2024) vorbehaltlich der Beschlussfassung im Landtag eingeplant sind. In Abstimmung mit der zuständigen Rettungsdienstbehörde wird insofern nun das formelle Verfahren im Sinne des § 11 RettDG eingeleitet. Hierzu sind dann insgesamt sechs Planstellen für die Funktion „Lagedienst“ sowie voraussichtlich eine weitere Planstelle „Administration“ notwendig. Die Aufgaben des Lagedienstes sind dem Bereich Brand- und Katastrophenschutz zuzuordnen, sodass die Stellenfinanzierung zu 25% durch das Land und die verbleibenden 75% anteilig durch die vier Gebietskörperschaften zu finanzieren sind. Für die Stadt Koblenz bleibt hier ein Eigenanteil von ca. 16,45%, was einem Stellenanteil von ca. genau einer Planstelle entspricht. In Abstimmung mit der zuständigen Rettungsdienstbehörde sollen diese sechs Planstellen, vorbehaltlich des einzuholenden Einvernehmens mit den Landkreisen, für den kommenden Haushalt im Stellenplan des Amtes 37 aufgenommen und beantragt werden. Die Notwendigkeit dieser Funktion hat jedoch nun das MdI deutlich hervorgehoben. Die Einrichtung einer Rufbereitschaft für die Administration soll zu einem späteren Zeitpunkt umgesetzt werden.

Die Einsatzleitplätze in der Integrierten Leitstelle werden anhand des durchschnittlichen Notruf- und Einsatzaufkommens besetzt. Tagsüber sind bedingt durch den Krankentransport bis zu acht Einsatzleitplätze besetzt. In den Nachstunden ist das Aufkommen deutlich reduziert, sodass dann nur drei Einsatzleitplätze zu besetzen sind. Jedoch gibt es auf Grundlage der bisher landesweit einheitlichen Personalbemessungsparameter keine personellen rückwärtigen Ressourcen, die ein akutes Hochfahren der Leitstelle durch zusätzliche Besetzung von Einsatzleitplätzen ermöglichen. Eine Notwendigkeit wurde bisher seitens des MdI hierzu nicht anerkannt. Im Hinblick auf notwendige Redundanzen und Gewährleistung der Resilienzfähigkeit einer kritischen Infrastruktur müssen diese Ansätze jedoch dringend neu bewertet werden. Vergleichbare Leitstellen in anderen Bundesländern halten hierzu einen erhöhten Personalansatz im 24-Schichtdienst vor, wodurch eine jederzeitige Verstärkung der Leitstelle sichergestellt ist. Bisher werden hierzu in Koblenz bei Akutlagen dienstfreie Beschäftigte in Form einer Zufallsbereitschaft alarmiert. Frühestens nach 30 Minuten kann dann die Leitstelle personell verstärkt werden.

Die Feuerwehreinsatzzentrale der Feuerwehr Koblenz ist mit der Umsetzung des Stellenplans 2021 nun seit dem 1. Oktober 2021 dauerhaft mit einem Disponenten rund um die Uhr im 24-Stunden-Dienst wiederbesetzt, sodass die wahrzunehmenden Aufgaben damit jederzeit grundlegend sichergestellt sind. Im Bedarfsfall können bei Großschadenslagen weitere Einsatzleitplätze in der Feuerwehreinsatzzentrale durch sogenannte Führungsgehilfen besetzt werden. Es handelt sich hierbei um feuerwehrtechnische Beamte des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehr, welche zusätzlich für Grundtätigkeiten in der Feuerwehreinsatzzentrale geschult sind. Somit ist die Funktionsfähigkeit der Feuerwehreinsatzzentrale der Feuerwehr Koblenz gegenwärtig sichergestellt.

Auswirkungen auf den Klimaschutz: